

1972	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1972	Nr. 132
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 72	Verordnung nach § 82 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes	2261
6. 12. 72	Vierte Verordnung nach § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes über die Änderung des Familienzuschlages	2262
6. 12. 72	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz 9241-5-6, 9241-4, 9241-6, 9241-3, 9241-12, 9241-13, 9241-20	2263
8. 12. 72	Verordnung über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut (Gleichstellungsverordnung) 7822-3-4-1	2265

Verordnung nach § 82 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 6. Dezember 1972

Auf Grund des § 82 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 700 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 des Gesetzes 1 400 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Vierte Verordnung
nach § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes
über die Änderung des Familienzuschlages**

Vom 6. Dezember 1972

Auf Grund des § 82 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Familienzuschlag nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes beträgt 160 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

Vom 6. Dezember 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, § 27 Abs. 7, § 103 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 sowie des § 103 b des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 3. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1101) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Halbsatz „die für den Güterfernverkehr genehmigt werden dürfen“ ersetzt durch den Halbsatz „die als genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen“.
2. In § 1 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:
„Darüber hinaus dürfen 1 102 Kraftfahrzeuge als für den grenzüberschreitenden Verkehr genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. 1, § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes) mit der Maßgabe eingesetzt werden, daß in Verbindung mit jeder Auslandsfahrt, und zwar entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt, mit demselben Kraftfahrzeug eine Beförderung im Binnenverkehr durchgeführt werden darf.“
3. In § 3 Abs. 1 wird der Satzteil „die für den Möbelfernverkehr genehmigt werden dürfen“ ersetzt durch den Satzteil „die als genehmigte Fahrzeuge (§ 12 Abs. 1, § 37 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Möbelfernverkehr eingesetzt werden dürfen“.

Artikel 2

Die Zweite Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen vom 25. November 1959 (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 17. Dezember 1959) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Bezeichnung „Antragsteller“ durch die Bezeichnung „Unternehmer oder für die Führung der Geschäfte bestellte Person“ und in § 2 Abs. 5, § 3 durch die Bezeichnung „Prüfling“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 und in § 3 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „je nach seinem Antrage“ jeweils durch den Satzteil „je nach dem Antrag“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 30. Juli 1953 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 4. August 1953), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Nachweis- und Meldeverfahren bei der Versicherung von Güterkraftverkehrsunternehmen und über Ausnahmen von § 39 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 12. Oktober 1970 (Bundesanzeiger Nr. 198 vom 23. Oktober 1970), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die vor dem 1. Januar 1973 für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellte Versicherungsbestätigung nach Anlage 1 gilt für alle genehmigten Fahrzeuge im Sinne des § 12 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes.“
2. In der Anlage 1 wird die Angabe „4. Amtliches Kennzeichen bzw. Zulassungszeichen:“ gestrichen; die Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.
3. In den Anlagen 2 und 3 werden jeweils der Satzteil „vom 17. Oktober 1952“ und die Angabe „Amtliches Kennzeichen bzw. Zulassungszeichen:“ gestrichen.

Artikel 4

Die Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs vom 16. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2127) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird § 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Aufschrift muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Worte ‚Gewerbl. Güterkraftverkehr‘; bei den im Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die Worte ‚DB-Güterkraftverkehr‘,
2. den Standort des Kraftfahrzeuges, bei angenommenem Standort nur diesen.

(2) Die Aufschrift muß mindestens 35 cm lang und 15 cm hoch, die Umrandung 1 cm breit sein. Die Buchstabengröße richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche."

3. § 4 wird § 3 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahlen „1 bis 7“ durch die Zahlen „1 bis 3“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Wird für ein Kraftfahrzeug ein vorübergehender Standort nach § 6 Abs. 4 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt, ist die Aufschrift am Kraftfahrzeug mit der Angabe des bisherigen Standorts nach § 6 Abs. 1 oder § 6 a des Güterkraftverkehrsgesetzes während der Dauer der vorübergehenden Standortbestimmung beizubehalten."

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die auf Grund früherer Vorschriften angebrachten Aufschriften gelten bis zum 31. Dezember 1975 als Aufschriften im Sinne des § 3.“

6. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Muster 1 für den Güterkraftverkehr ohne angenommenen Standort

Gewerbl. Güterkraftverkehr
Standort Kiel

Muster 2 für den Güterkraftverkehr mit angenommenem Standort

Gewerbl. Güterkraftverkehr
ang. Standort Lübeck

Muster 3 für den Güterkraftverkehr der Deutschen Bundesbahn

DB-Güterkraftverkehr
Standort Flensburg

Artikel 5

In § 1 und § 6 Abs. 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1364), geändert durch die Verord-

nung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer vom 14. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 897), wird das Zitat „§ 11 Satz 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 6

In § 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1366), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vom 23. Januar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 124), wird das Zitat „§ 11 Satz 2 und 3“ ersetzt durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3“.

Artikel 7

In der Anlage zur Kostenordnung für Amtshandlungen nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2115) werden eingefügt:

- „2.8 Erteilung einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs oder einer Ausfertigung dieser Bescheinigung (§ 89 GüKG) 10—50
- 4.2 Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Standortbescheinigung 10—50“.

Artikel 8

Der Bundesminister für Verkehr wird den Wortlaut der Zweiten Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung und der Sachkunde zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen und der Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und Güternahverkehrs in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1972

Der Bundesminister für Verkehr
Lauritzen

**Verordnung
über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut
(Gleichstellungsverordnung)**

Vom 8. Dezember 1972

Auf Grund des § 29 Abs. 1, des § 35 Abs. 1 und 2 und des § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anerkennungen von Saatgut, die durch eine in Spalte 3 der Anlage 1 aufgeführte Stelle für Basis-saatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut von Sorten der in Spalte 4 der Anlage 1 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie als Basissaatgut, Basispflanzgut, Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugerland Regelungen für eine amtliche Anerkennung bestehen,
3. das Saatgut in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem Land aufgewachsen ist, in dem Prüfungen von Feldbeständen durchgeführt werden, die nach einer Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften bei der betreffenden Art den für diese Prüfungen festgesetzten Voraussetzungen entsprechen, und
4. die in Spalte 5 der Anlage 1 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht.

§ 2

Anerkennungen von Saatgut, die durch eine in Spalte 3 der Anlage 2 aufgeführte Stelle für Saatgut von Sorten der in Spalte 4 der Anlage 2 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut entsprechend seiner Kategorie als eine der in Spalte 5 der Anlage 2 jeweils genannten Kategorien mindestens in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache bezeichnet ist,
2. für die jeweilige Art im Erzeugerland Regelungen für eine amtliche sortenmäßige Zertifizierung bestehen,
3. das Saatgut in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 der Anlage 2 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat,

4. die in Spalte 6 der Anlage 2 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht und
5. die Anerkennungen in den Fällen der Anlage 2 laufende Nummer 6 Spalte 4 Doppelbuchstabe bb, laufende Nummer 7 Spalte 4 Buchstabe b, laufende Nummer 17 Spalte 4 Buchstabe b und laufende Nummer 21 Spalte 4 Buchstabe b bis zum 30. Juni 1974, in den übrigen Fällen bis zum 30. Juni 1976 erteilt worden sind.

§ 3

Anerkennungen von Kartoffelpflanzgut, die durch eine in Spalte 3 der Anlage 3 aufgeführte Stelle erteilt werden, sind Anerkennungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Pflanzgut entsprechend seiner Kategorie als eine der in Spalte 4 der Anlage 3 jeweils genannten Kategorien mindestens in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache bezeichnet ist,
2. das Pflanzgut in dem Land aufgewachsen ist, in dem die in Spalte 3 der Anlage 3 jeweils aufgeführte Stelle ihren Sitz hat,
3. die in Anlage 3 festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Pflanzguts hervorgeht und
4. die Anerkennungen bis zum 30. Juni 1975 erteilt worden sind.

§ 4

Zulassungen von Saatgut, die durch eine in Spalte 3 der Anlage 4 aufgeführte Stelle für Handelssaatgut von in Spalte 4 der Anlage 4 jeweils genannten Arten erteilt werden, sind Zulassungen nach den Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gleichgestellt, wenn

1. das Saatgut als Handelssaatgut in mindestens einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache bezeichnet ist,
2. die in Spalte 5 der Anlage 4 jeweils festgesetzten Anforderungen erfüllt sind und dies aus der Kennzeichnung der Packungen des Saatguts hervorgeht und
3. die Zulassungen in den Fällen der Anlage 4 laufende Nummern 6 und 7 bis zum 30. Juni 1973 erteilt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 87 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung

über die Gleichstellung von Anerkennungen und Zulassungen von Saatgut vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 703) außer Kraft.

(2) Saatgut, dessen ordnungsgemäß erteilte Anerkennung oder Zulassung abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung nach den bisher geltenden Vorschriften gleichgestellt ist, darf vertrieben werden, sofern es bis zum 30. Juni 1973 eingeführt worden ist.

Bonn, den 8. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Anlage 1
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Belgien	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH)	Getreide; Kohlrübe, Futterkohl, Kartoffel; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
2	Frankreich	a) Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC) b) Institut des Vins de Consommation Courante (IVCC)	Getreide; Kohlrübe, Futterkohl, Kartoffel; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
3	Italien	a) Ente Nazionale Sementi Elette (ENSE) b) Istituto sperimentale per la viticoltura (ISV)	Getreide; Kohlrübe, Futterkohl, Kartoffel; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe Ertragsrebe, Unterlagsrebe	A A B C
4	Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture	Getreide; Kohlrübe, Futterkohl, Kartoffel; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen; Gemüse Runkelrübe, Zuckerrübe	A A B
5	Niederlande	a) Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaidzaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK) b) Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor Groente en Bloemzaden (NAK-G)	Getreide; Futterkohl, Kartoffel; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen; Öl- und Faserpflanzen Runkelrübe, Zuckerrübe Kohlrübe, Gemüse	A A B A

Anforderungen

- A. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Saatgut der jeweiligen Kategorie; bei Kleinpackungen ist an Stelle der amtlichen Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts auch die Kennzeichnung und Schließung durch den Hersteller der Kleinpackungen zulässig, soweit dies nach einer auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gestattet ist.
- B. Bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das als „Präzisionsaatgut“, „Semences de précision“, „Sementi di precisione“, „Precisiezaad“ oder „Precision Seed“ bezeichnet ist, hat die Prüfung des Saatguts bei der Anerkennung ergeben, daß sich aus mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein Keimling entwickelt und der Anteil an Knäueln mit mehr als drei Keimlingen 5 v. H. der gekeimten Knäuel nicht übersteigt.
- C. Anerkennung des Pflanzguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Pflanzgut der jeweiligen Kategorie, Kennzeichnung und Schließung der Bündel des Pflanzguts durch den nach einzelstaatlichen Vorschriften Verantwortlichen.

Anlage 2
 (zu § 2)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
1	Australien	Department of Primary Industries, Canberra	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C
2	Dänemark	Landbrugsministeriets Certifikatudvalg for Korn og Frø Seed Certification Committee	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen Runkelrübe, Zuckerrübe Kohlrübe, Futterkohl; Raps, Rübsen, Ölrettich, Senf	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Stamfrø, Zertifiziertes Saatgut, Brugsfrø	A C A C F B D
3	Griechenland	Institouton Ktinotrofikon Fyton (Institut für Futterpflanzen), Larissa	landwirtschaftliche Leguminosen	Zertifiziertes Saatgut	A C E
4	Irland	Department of Agriculture and Fisheries	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C
5	Israel	Seed Inspection Service; Volcani Institute of Agricultural Research	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C
6	Jugoslawien	a) Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad b) Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredelung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb; Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad; Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Sarajevo; Kmetijski institut Slovenije (Slowenisches landwirtschaftliches Institut), Ljubljana; Poljoprivredni institut (Landwirtschaftliches Institut), Osijek; Zavod za krmno bilje (Forschungsanstalt für Futtermittel), Kruševac; Zemjodelski institut (Landwirtschaftliches Institut), Skopje	landwirtschaftliche Leguminosen Runkelrübe, Zuckerrübe aa) Mais bb) Sonnenblume	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Linie (Inzuchtlinie), Zertifiziertes Saatgut, SK = 1 struki (Einfachhybride), DC = 2 struki (Doppelhybride), THC = 3 struki (Dreiweghybride) Zertifiziertes Saatgut, Prve sorte reprodukcije	A C A C F B D B D

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
7	Kanada	Canadian Seed Growers' Association	a) Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen b) Zuckerrübe	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Zertifiziertes Saatgut	A C A C F
8	Neuseeland	Department of Agriculture	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C
9	Osterreich	a) Bundesanstalt für Pflanzenbau und Samenprüfung, Wien b) Burgenländische Landwirtschaftskammer, Eisenstadt; Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Salzburg; Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Graz; Landeskammer für Tirol, Innsbruck; Landwirtschaftskammer für Kärnten, Klagenfurt; Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz/O.Ö.; Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Bregenz; Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wien; Wiener Landwirtschaftskammer, Wien	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen Runkelrübe, Zuckerrübe Mais; Kohlrübe, Futterkohl; Raps, Rübsen, Sonnenblume, Mohn, Senf	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Elite, Zertifiziertes Saatgut, Original-Hochzucht, Original-Erhaltungszucht	A C A C F B D
10	Polen	a) Wojewódzkie Inspektoratów Kontroli Materiału Siewnego (WIKMS) (Wojewódzkie Inspektorat für die Saatgutkontrolle): Bydgoszcz Gdańsk (Danzig) Kraków Poznań Warszawa Wrocław (Breslau) Instytut Hodowli i Aklimatyzacji Roślin, Zakład Metodyki Oceny Nasion (Samenprüfstation des Instituts für Pflanzenzüchtung), Sandomierz	Runkelrübe, Zuckerrübe Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C F A C

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
nach: 10	Polen	b) Wojewódzkich Inspektoratów Kontroli Materiału Siewnego (WIKMS) (Wojewodschaftliche Inspektorate für die Saatgutkontrolle): Białystok Bydgoszcz Gdańsk (Danzig) Katowice (Kattowitz) Kielce Koszalin (Köslin) Kraków Lublin Łódź Olsztyn (Allenstein) Opole (Oppeln) Poznań Rzeszów Szczecin (Stettin) Warszawa Wrocław (Breslau) Zielona Góra (Grünberg)	Kohlrübe, Futterkohl; Olrettich	Basissaatgut, Elita hodowlana, Zertifiziertes Saatgut, Original	B D
11	Portugal	Estação de Ensaio de Sementes	landwirtschaftliche Leguminosen Mais	Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Semente base, Zertifiziertes Saatgut, Semente certificada	A C E B D
12	Rumänien	Ministerul Agriculturii si silviculturii (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft), Bucuresti	Runkelrübe, Zuckerrübe Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen Mais; Kohlrübe; Raps, Schwarzer Senf, Hanf, Sonnenblume, Lein, Mohn, Olrettich, Weißer Senf	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Elite, Zertifiziertes Saatgut, Originale	A C F A C B D
13	Schweden	Statens centrala Frökontrollanstalt, Solna	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C
14	Schweiz	Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich; Station fédérale d'essais agricoles (Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt), Lausanne	Mais	Basissaatgut, Elite, Zertifiziertes Saatgut, Original	B D
15	Spanien	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Madrid	Mais (Hybridsorten)	Basissaatgut, Semilla original, Zertifiziertes Saatgut, Semilla de primera categoria	B D
16	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control	Gräser, landwirtschaftliche Leguminosen Mais; Sonnenblume, Olrettich	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Foundation Seed, Zertifiziertes Saatgut	A C B D
17	Tschechoslowakei	Ustředni Kontrolni a zkušební ústav zemědělský (Zentralkontroll- und -prüfungsanstalt), Praha	a) Mais	Basissaatgut, Elite, Zertifiziertes Saatgut, Original	B D

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
noch:					
17	Tschechoslowakei		b) Gräser außer Wiesen-schwingel, Weidelgräsern und Wiesen-lichschgras; landwirt-schaftliche Legumino-sen außer Futtererbse, Ackerbohne, Panno-nischer Wicke und Zottelwicke	Zertifiziertes Saatgut, Original	B D
18	Türkei	Tarım Bakanlıđı (Ministe-rium für Landwirtschaft)	Zuckerrübe	Zertifiziertes Saatgut	A C E F
19	Ungarn	Országos Vetömagfelü-gyelőség (Ungarische Samenprüfungsanstalt), Budapest	Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C F
			landwirtschaftliche Leguminosen	Basissaatgut	A C
			landwirtschaftliche Leguminosen außer Luzerne	Zertifiziertes Saatgut, bis 30. Juni 1973 auch 1. foku szaporitas	A C bis 30. Juni 1973 auch B D
			Luzerne	Zertifiziertes Saatgut, bis 30. Juni 1975 auch 1. foku szaporitas	A C bis 30. Juni 1975 auch B D
			Mais	Basissaatgut, Elit, Zertifiziertes Saatgut, Certificalt Vetömag Klasse 1, Certificalt Vetömag Klasse 2, Certi-ficalt Vetömag Klasse 3	B D
			Raps, Rübsen, Sonnen-blume, Lein, Mohn, Weißer Senf	Basissaatgut, Elit Zertifiziertes Saatgut, 1. foku szaporitas	B D
20	Vereinigtes Königreich	a) National Institute of Agricultural Botany, Cambridge	Runkelrübe, Zuckerrübe	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C F
		b) National Institute of Agricultural Botany, Cambridge; Department of Agri-culture for Scotland; Ministry of Agri-culture for Northern Ireland	Getreide außer Mais; Gräser, landwirtschaft-liche Leguminosen	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut	A C
21	Vereinigte Staaten von Amerika	Alabama Crop Improve-ment Association, Inc.; Alaska Crop Improve-ment Association; Arizona Crop Improve-ment Association; Arkansas State Plant Board, Division of Seed Certification; California Crop Im-provement Association; Colorado Seed Growers' Association; Delaware Crop Improve-ment Association; Florida Department of Agriculture; Georgia Crop Improve-ment Association, Inc.; Idaho Crop Improvement Association, Inc.; Illinois Crop Improve-ment Association, Inc.;	a) Gräser, landwirtschaft-liche Leguminosen b) Zuckerrübe c) Mais	Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut Zertifiziertes Saatgut Basissaatgut, Foundation Seed, Zertifiziertes Saatgut	A C A C F B D

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
noch: 21	Vereinigte Staaten von Amerika	Indiana Crop Improvement Association, Inc.; Iowa Crop Improvement Association; Kansas Crop Improvement Association; Kentucky Seed Improvement Association; Louisiana Department of Agriculture, Division of Entomology; Maine Department of Agriculture, Division of Plant Industry; Maryland State Board of Agriculture, Department of Agronomy; Michigan Crop Improvement Association; Minnesota Crop Improvement Association; Mississippi Seed Improvement Association; Missouri Seed Improvement Association; Montana Seed Growers' Association; Nebraska Crop Improvement Association; Nevada Department of Agriculture, Division of Plant Industry; New Jersey Department of Agriculture, Division of Plant Industry; New Mexico Crop Improvement Association; New York Seed Improvement Cooperative, Inc.; North Carolina Crop Improvement Association, Inc.; North Dakota State Seed Department; Ohio Seed Improvement Association; Oklahoma Crop Improvement Association; Oregon State University, Extension Service; Pennsylvania State Department of Agriculture, Bureau of Plant Industry; South Carolina Crop Improvement Association; South Dakota Crop Improvement Association; Tennessee Crop Improvement Association; Texas Department of Agriculture; Utah Agricultural Experiment Station; Utah Crop Improvement Association;			

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Kategorie	Anforderungen
1	2	3	4	5	6
noch: 21	Vereinigte Staaten von Amerika	Vermont Department of Agriculture; Virginia Crop Improvement Association; Washington State Crop Improvement Association, Inc.; Washington State Department of Agriculture, Seed Branch; West Virginia Associated Crop Growers' Association; Wisconsin Crop Improvement Association; Wyoming Seed Certification Service			

Anforderungen

- A. Prüfung des Feldbestands und Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach dem jeweiligen System der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die sortenmäßige Anerkennung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist (OECD-System). Das Saatgut genügt den an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen in Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.
- B. Prüfung des Feldbestands und Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung mindestens in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den Vorschriften des Erzeugerlands für Saatgut der in Spalte 5 jeweils genannten Kategorie. Das Saatgut genügt den an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen in Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.
- C. Auf dem amtlichen Etikett sind zusätzlich angegeben:
- das Datum der amtlichen Verschließung,
 - der Hinweis — außer bei Runkelrübe und Zuckerrübe —, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht, und
 - die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.
- Die zusätzlichen Angaben können auf einem amtlichen weiteren Etikett gemacht werden, das ebenfalls den Namen der in Spalte 3 genannten Stelle und des Landes enthält, dem diese Stelle angehört. Die zusätzlichen Angaben nach Satz 1 Buchstabe c können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.
- Die Farbe des Etiketts ist
- weiß bei Basissaatgut und
 - blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung.
- In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Bezugsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe c sowie bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe außerdem gegebenenfalls einen Hinweis enthält, daß es sich um Monogerm Saatgut oder um Präzisions Saatgut handelt. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe c können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die Angaben der Einleger auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.
- D. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:
- Anerkennungsstelle und Land,
 - Hinweis, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
 - Anerkennungsnummer der Partie,
 - Art,
 - Sortenbezeichnung,
 - Kategorie,
 - Erzeugerland,
 - angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht,
 - Datum der amtlichen Verschließung,
 - bei Hybridsorten der Zusatz „Hybrid“ und eine Bestätigung, daß das Basissaatgut, das zur Erzeugung des Zertifizierten Saatguts verwendet wurde, einer amtlichen Prüfung unterlegen hat, es sei denn, das Basissaatgut ist in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden, und
 - die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe k können auch auf auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen der Anerkennungsstelle und des Landes enthält, dem diese Stelle angehört, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

- a) weiß bei Basissaatgut und
- b) blau bei Zertifiziertem Saatgut und Zertifiziertem Saatgut der ersten Vermehrung.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Anerkennungsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k enthält. Die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die Angaben der Einleger auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.

E. Das Saatgut ist unmittelbar aus

- a) Basissaatgut oder
- b) Saatgut einer dem Basissaatgut vorhergehenden Generation

erwachsen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt worden ist.

F. Bei Saatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe, das als „Präzisionssaatgut“, „Semences de précision“, „Sementi di precisione“, „Precisiezaad“ oder „Precision Seed“ bezeichnet ist, hat die Prüfung des Saatguts bei der Anerkennung ergeben, daß sich aus mindestens 70 v. H. der gekeimten Knäuel nur ein Keimling entwickelt und der Anteil an Knäueln mit mehr als 3 Keimlingen 5 v. H. der gekeimten Knäuel nicht übersteigt.

Anlage 3

(zu § 3)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Kategorie
1	2	3	4
1	Österreich	Burgenländische Landwirtschaftskammer, Eisenstadt; Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg, Salzburg; Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Graz; Landeskammer für Tirol, Innsbruck; Landwirtschaftskammer für Kärnten, Klagenfurt; Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Linz/O.Ö.; Landwirtschaftskammer für Vorarlberg, Bregenz; Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wien; Wiener Landwirtschaftskammer, Wien	Basispflanzgut, Elite, Zertifiziertes Pflanzgut, Original Klasse A, Original Klasse B
2	Schweiz	Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich; Station fédérale d'essais agricoles (Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt), Lausanne	Zertifiziertes Pflanzgut, Anerkanntes Pflanzgut Klasse A, Anerkanntes Pflanzgut Klasse B

Anforderungen

A. Prüfung des Feldbestands sowie Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten und gegebenenfalls auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel des Pflanzguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Anerkennung des Pflanzguts, amtliche Kennzeichnung mindestens in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache und Verschließung der Packungen des Pflanzguts nach den Vorschriften des Erzeugerlands für Pflanzgut der in Spalte 4 jeweils genannten Kategorie. Das Pflanzgut genügt den an die Beschaffenheit des Pflanzguts festgesetzten Anforderungen in Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Saatgutverkehrsgesetzes.

B. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:

- a) Anerkennungsstelle und Land,
- b) Hinweis, daß das Pflanzgut der EWG-Norm entspricht,
- c) Anerkennungsnummer der Partie,
- d) Art,
- e) Sortenbezeichnung,
- f) Kategorie,
- g) Erzeugerland,
- h) angegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht,
- i) Datum der amtlichen Verschließung,
- j) angegebene Sortierung und
- k) die etwaige Behandlung des Pflanzguts gegen

Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe k können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen der Anerkennungsstelle und des Landes enthält, dem diese Stelle angehört, oder auf einem nichtamtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

Die Farbe des Etiketts ist

- a) weiß bei Basispflanzgut und
- b) blau bei Zertifiziertem Pflanzgut.

In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Anerkennungsnummer der Partie, die Art, die Sortenbezeichnung und gegebenenfalls die Angaben nach Satz 1 Buchstabe k enthält. Die Angaben nach Satz 1 Buch-

stabe k können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die Angaben der Einleger auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.

- C. Zertifiziertes Pflanzgut, das nicht unmittelbar aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut entsprechenden Kategorie erwachsen ist, ist unmittelbar aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen, das wiederum unmittelbar aus
 - a) Basispflanzgut,
 - b) anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut entsprechenden Kategorie oder
 - c) anerkanntem Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation erwachsen ist.

Anlage 4
(zu § 4)

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Belgien	Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (ONDAH)	Straußgräser außer Weißem Straußgras; Schafschwingel, Hainrispe, Gemeine Rispe, Lupinen außer bitterstoffarmen Lupinen; Gelbklee, Alexandriner Klee, Persischer Klee, Saatwicke, Mohn	A
2	Frankreich	Service Officiel de Contrôle et de Certification (SOC)	wie lfd. Nr. 1	A
3	Italien	Ente Nazionale Sementi Elette (ENSE)	wie lfd. Nr. 1	A
4	Luxemburg	Administration des Services Techniques de l'Agriculture	wie lfd. Nr. 1	A
5	Niederlande	Stichting Nederlandse Algemene Keuringsdienst voor zaaizaad en pootgoed van landbouwgewassen (NAK)	wie lfd. Nr. 1	A
6	Polen	Wojewódzki Inspektoratów Kontroli Materiału Siewnego (WIKMS) (Wojewodschaftliche Inspektorate für die Saatgutkontrolle): Bydgoszcz Gdansk (Danzig) Kraków Poznań Warszawa Wrocław (Breslau) Instytut Hodowli i Aklimatyzacji Roślin, Zakład Metodyki Oceny Nasion (Samenprüfstation des Instituts für Pflanzenzüchtung), Sandomierz	Lupinen außer bitterstoffarmen Lupinen; Gelbklee	B
7	Südafrika	Department of Agricultural Technical Services, Division of Seed Control	Lupinen außer bitterstoffarmen Lupinen	B

Anforderungen

- A. Zulassung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den einzelstaatlichen Vorschriften für Handelssaatgut.
- B. 1. Probenahme für die Prüfung der Beschaffenheit des Saatguts durch die in Spalte 3 genannte Stelle oder unter der Verantwortung dieser Stelle durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts unter der Voraussetzung, daß diese Personen an dem Ergebnis der Prüfung kein Gewinninteresse haben. Zulassung des Saatguts, amtliche Kennzeichnung in einer der Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in englischer Sprache und Verschließung der Packungen des Saatguts nach den Vorschriften des Erzeugerlands für Handelssaatgut. Das Saatgut genügt den an die Beschaffenheit des Saatguts festgesetzten Anforderungen in Rechtsverordnungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes.
2. Auf dem amtlichen Etikett sind mindestens angegeben:
- Zulassungsstelle und Land,
 - Hinweis, daß das Saatgut der EWG-Norm entspricht,
 - Zulassungsnummer der Partie,
 - Art,

- Kategorie,
- Aufwuchsgebiet,
- anggegebenes Nettogewicht oder Bruttogewicht,
- Datum der amtlichen Verschließung und
- die etwaige Behandlung des Saatguts gegen Schadorganismen oder Krankheiten und, soweit dabei Pflanzenschutzmittel mit chemischen Wirkstoffen angewendet wurden, die chemischen Wirkstoffe.

Die Angaben nach Buchstabe i können auch auf einem amtlichen weiteren Etikett, das ebenfalls den Namen der Zulassungsstelle und des Landes enthält, dem die Stelle angehört, oder auf einem nicht-amtlichen weiteren Etikett gemacht werden.

- Die Farbe des Etiketts ist braun.
- In der Packung befindet sich ein amtlicher Einleger in der Farbe des Etiketts, der mindestens die Zulassungsnummer der Partie, die Art und gegebenenfalls die Angaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe i enthält. Die Angaben nach Nummer 2 Satz 1 Buchstabe i können auch auf einem nichtamtlichen weiteren Einleger gemacht werden. Auf die Einleger kann verzichtet werden, wenn die Angaben der Einleger auf der Verpackung unverwischbar angegeben sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrufung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.